

Gesetz vom über die Bereinigung der Landesgrenze zwischen dem Land Steiermark und dem Land Burgenland im Bereich des Lafnitzflusses (Grenzbereinigungs-gesetz Steiermark-Burgenland)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Der Verlauf der Landesgrenze zwischen dem Land Steiermark und dem Land Burgenland im Bereich des Lafnitzflusses (steiermärkische Marktgemeinden Neudau und Burgau, politischer Bezirk Hartberg-Fürstenfeld und burgenländische Gemeinde Burgauberg-Neudauberg, politischer Bezirk Güssing) ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage 1**) sowie in Detailblättern im Maßstab 1 : 2 000 (**Anlagen 2 bis 5**) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (Meridian 34 Grad östlich Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (**Anlage 6**) ausgewiesen.

§ 2

Spätere Änderungen des Verlaufes des Lafnitzflusses in der dargestellten Grenzstrecke haben auf die Landesgrenze keinen Einfluss.

§ 3

Dieses Landesgesetz tritt gleichzeitig mit dem nach Art. 3 Abs. 3 B-VG erforderlichen übereinstimmenden Gesetz des Landes Steiermark mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Vorblatt

Ziel:

Anpassung der Landesgrenze zwischen dem Land Steiermark und dem Land Burgenland in Bereichen der steiermärkischen Marktgemeinden Neudau und Burgau und der burgenländischen Gemeinde Burgauberg-Neudauberg an den tatsächlichen Flusslauf der Lafnitz.

Inhalt:

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Durchführung der Grenzberichtigung in Bereichen der steiermärkischen Marktgemeinde Neudau und Burgau und der burgenländischen Gemeinde Burgauberg-Neudauberg entlang des Lafnitzflusses.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Paktierte Gesetzgebung. Die Bereinigung einer Landesgrenze innerhalb des Bundesgebietes bedarf übereinstimmender Gesetze jener Länder, deren Gebiet eine Änderung erfährt. Im vorliegenden Fall müssen daher von den Ländern Steiermark und Burgenland paktierte Gesetze erlassen werden.

Gemäß Art. 4 Abs. 4 L-VG, LGBl. Nr. 42/1981, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 43/2020, kommen für Grenzberichtigungen die Erzeugungsbedingungen für einfachgesetzliche Regelungen zur Anwendung.

Kompetenzgrundlage:

Art. 3 Abs. 3 B-VG.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Die Landesgrenze zwischen der Steiermark und dem Burgenland verläuft in Bereichen der steiermärkischen Marktgemeinden Neudau und Burgau und der burgenländischen Gemeinde Burgauberg-Neudauberg nach Teilregulierung der Lafnitz teilweise außerhalb des neuen Flussbettes und schneidet den Flusslauf mehrfach, da die ursprünglichen Mäander gerade durchstoßen wurden. Dies hat dazu geführt, dass das Land Burgenland teilweise auf der steiermärkischen rechtsufrigen Lafnitzseite und das Land Steiermark teilweise auf der linksufrigen burgenländischen Lafnitzseite liegt.

Die Grenzverläufe an der Lafnitz sollen dem tatsächlichen Flusslauf angepasst werden und die Lafnitz soll die neue Gemeinde- und damit auch Landesgrenze darstellen. Alle Grundstücke der steiermärkischen Marktgemeinden Neudau und Burgau linksseitig der Lafnitz sollen zum Bundesland Burgenland, Gemeinde Burgauberg-Neudauberg und alle Grundstücke der burgenländischen Gemeinde Burgauberg-Neudauberg rechtsseitig der Lafnitz sollen zum Bundesland Steiermark, Marktgemeinden Neudau und Burgau, fallen.

Der genaue Verlauf der betroffenen Grenzstrecke soll durch eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 1) sowie in Detailblättern im Maßstab 1 : 2 000 (Anlagen 2 bis 5) dargestellt werden. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (Meridian 34 Grad östlich Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 6) ausgewiesen. Die Unbeweglichkeit des vorgenannten Grenzverlaufes soll festgelegt werden.

In Folge der vorgesehenen Grenzänderung fallen vom Land Steiermark Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 23.140 m² an das Land Burgenland, vom Land Burgenland hingegen Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 16.927 m² an das Land Steiermark. Die Grenzänderung erfolgt demnach nicht flächengleich und ergibt sich für das Bundesland Burgenland ein Gebietsgewinn von 6.213 m².

Die beabsichtigte Grenzbereinigung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesland Steiermark.

Alternativen:

Beibehaltung des bisherigen Grenzverlaufes; die Landesgrenze wird nicht dem tatsächlichen Flusslauf angepasst. Das Land Burgenland wird weiterhin teilweise auf der steiermärkischen rechtsufrigen Lafnitzseite und das Land Steiermark weiterhin teilweise auf der linksufrigen burgenländischen Lafnitzseite liegen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Der Verlauf der Landesgrenze zwischen dem Land Steiermark und dem Land Burgenland in Bereichen der steiermärkischen Marktgemeinden Neudau und Burgau und der burgenländischen Gemeinde Burgauberg-Neudauberg entlang des Lafnitzflusses ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 1) sowie in Detailblättern im Maßstab 1 : 2 000 (Anlagen 2 bis 5) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (Meridian 34 Grad östlich Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 6) ausgewiesen.

Die beteiligten steiermärkischen Marktgemeinden Neudau (29.10.2010 bzw. 10.12.2015) und Burgau (28.04.2017) und die beteiligte burgenländische Gemeinde Burgauberg-Neudauberg (5.11.2010 bzw. 11.12.2015) haben durch übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse die Grenzbereinigung befürwortet. Die Einwohnerzahlen der betroffenen Gemeinden erfahren keine Änderung, weil die von der Grenzbereinigung erfassten Gebiete unbewohnt sind. Die Eigentumsrechte an den Grundstücken bleiben durch die gegenständliche Grenzbereinigung unberührt.

In Folge der vorgesehenen Grenzbereinigung fallen vom Land Steiermark die Grundstücke 1215/17, 541/2, 1215/23, 1215/25, 1215/22, 1215/24, 1215/43, 1215/50, 126/4, 126/40, 1215/46, 1215/47, 1215/48, 1215/52, 126/37, 1215/49, 1215/51, 126/34 (Marktgemeinde Neudau), 2189/10, 2189/11 (Marktgemeinde Burgau) mit einer Gesamtfläche von 23.140 m² an das Land Burgenland. Vom Land Burgenland (Gemeinde Burgauberg-Neudauberg) fallen die Grundstücke 59/2, 68, 69, 70, 71/1, 82, 83, 89, 90, 91, 421/4, 421/5, 491/16, 491/8, 1701/2, 1701/3, 2039/4, 2039/5 mit einer Gesamtfläche von 16.927 m² an das Land Steiermark. Die Grenzbereinigung erfolgt demnach nicht flächengleich und ergibt sich für das Bundesland Burgenland ein Gebietsgewinn von 6.213 m².

Zu § 2:

Nach dieser Bestimmung haben spätere Änderungen des Lafnitzflusses in der dargestellten Grenzstrecke auf den Verlauf der Landesgrenze keinen Einfluss. Damit werden in Zukunft Unklarheiten darüber, ob eine konkrete Veränderung des Lafnitzflusses in diesem Bereich auch eine Änderung der Landesgrenze zur Folge hat, von vornherein ausgeschlossen und durch die genaue Festlegung des Grenzverlaufs in den Anlagen 1 bis 5 sichergestellt, dass auch im Fall einer Verlegung des Lafnitzflusses (insbesondere bei einer Hochwasserkatastrophe) der genaue Verlauf der Landesgrenze jederzeit in der Natur rekonstruiert werden kann.

Zu § 3:

Die angestrebte Grenzbereinigung kann - wie bereits im Vorblatt hervorgehoben wurde - nur durch übereinstimmende Gesetze der Länder Steiermark und Burgenland vorgenommen werden. Der gegenständliche Gesetzentwurf wurde von den beteiligten Landesstellen einvernehmlich ausgearbeitet.

Die Grenzbereinigung soll nach den Vorgaben der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 (§ 11 Abs. 5 leg. cit.) und, um Terminschwierigkeiten der beteiligten gesetzgebenden Organe und eine Rückwirkung der gesetzlichen Neuregelung zu vermeiden, mit 1. Jänner 2021 für beide beteiligten Bundesländer ihre Geltung erlangen.